

14.06.01

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhr-
verbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hunde-
verbringungs und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)****A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BGBl. I 2001 S. 530) sieht in § 2 vor, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen. Ebenso dürfen Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

Damit sich durch dieses Verbot nicht übermäßige Beschwerden - z. B. des Reiseverkehrs - ergeben, ermächtigt § 2 Abs. 2 des Gesetzes die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen.

Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland enthält die notwendigen Ausnahmetatbestände und regelt das bei ihrer Anwendung einzuhaltende Verfahren.

B. Lösung

Die Verordnung sieht in folgenden Fällen für gefährliche Hunde Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vor:

- Diensthunde,
- Blindenhunde, Behindertenbegleithunde sowie Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes,
- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, welche sich nicht länger als vier Wochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z.B. im Rahmen des Reiseverkehrs),
- gefährliche Hunde, aus dem in Deutschland z. Zt. vorhandenen Bestand, die ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt werden sollen,
- gefährliche Hunde, die berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen oder für die die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll.

Die Verordnung sieht vor, dass der Halter verpflichtet ist, die Nämlichkeit (Identität) des Hundes durch entsprechende Belege nachzuweisen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der mögliche Vollzugsaufwand für den Bund und für die Länder ist zur Zeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt.

14.06.01

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhr-
verbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hunde-
verbringungs und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. Juni 2001

022 (132) - 400 00 - Ti 4/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot
von gefährlichen Hunden in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot
von gefährlichen Hunden in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)**

Vom

Auf Grund des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 3 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung:

§1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Begleitperson:
eine Person, die einen gefährlichen Hund in das Inland verbringt oder einführt ;
2. Nämlichkeit:
Übereinstimmung des in das Inland verbrachten oder eingeführten gefährlichen Hundes mit dem in Dokumenten oder Bescheinigungen und durch Kennzeichnung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Tier.

§ 2

Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot

(1) Gefährliche Hunde, die als Diensthunde des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung, als Diensthunde der Länder, insbesondere der Polizei, als Diensthunde der Städte und Gemeinden, als Diensthunde fremder Streitkräfte gehalten werden sollen, sowie Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden.

(2) Gefährliche Hunde dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Hunde nach vorübergehendem Verbringen in das Ausland oder vorübergehender

Ausfuhr in ein Bundesland zurückkehren, in dem sie berechtigt gehalten werden dürfen.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes dürfen vorübergehend in das Inland verbracht oder eingeführt werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen im Inland aufhalten werden. Eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag genehmigt werden.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dürfen zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Begleitperson nachweist, dass

1. die Hunde berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen oder
2. die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll.

Das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr nach Satz 1 Nr. 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach der Ankunft in dem Land, in dem die Berechtigung erlangt werden soll, anzuzeigen.

§ 3

Pflichten der Begleitperson

(1) Die Begleitperson eines gefährlichen Hundes muss über die zur Feststellung der Nämlichkeit des Hundes erforderlichen geeigneten Dokumente und Bescheinigungen verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. Geeignete Dokumente und Bescheinigungen sind insbesondere der Abstammungsnachweis, der Impfpass oder die Wesenstestbescheinigung.

(2) Die Begleitperson hat neben den für eine Nämlichkeitskontrolle erforderlichen Dokumenten oder Bescheinigungen nach Absatz 1

1. im Falle des § 2 Abs. 1 amtliche Bescheinigungen, welche die Zweckbestimmung des Hundes bestätigen,
2. im Falle des § 2 Abs. 2 und 4 Nr. 1 amtliche Bescheinigungen, welche das berechtigte Halten des Hundes im Inland bestätigen,

3. im Falle des § 2 Abs. 3 amtliche Bescheinigungen, welche bestätigen, dass der Hund bislang nicht als gefährlich aufgefallen ist,
4. im Falle des § 2 Abs. 4 Nr. 2 amtliche Bescheinigungen, welche bestätigen, dass die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 hat die Begleitperson glaubhaft zu machen, dass der Aufenthalt vorübergehend ist.

(4) Dokumente und Bescheinigungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Bescheinigungen und Dokumente in einer fremden Sprache müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

§ 4

Befugnisse der zuständigen Behörde

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung über das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr fest, so kann sie

1. anordnen, dass der Hund untergebracht und versorgt wird, bis die Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung für das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr erfüllt sind,
2. den Hund beschlagnahmen und unterbringen oder
3. das unverzügliche Zurückbringen an den Ort der Herkunft des Hundes anordnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BGBl. I 2001 S. 530) sieht in § 2 vor, dass Hunde bestimmter Rassen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

Damit sich durch dieses Verbot nicht übermäßige Beschränkungen - z.B. des Reiseverkehrs - ergeben, ermächtigt § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auch Vorschriften über Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, durch Rechtsverordnung erlassen.

Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland enthält die notwendigen Ausnahmetatbestände sowie die Voraussetzungen und regelt das bei ihrer Anwendung einzuhaltende Verfahren und die Maßnahmen bei Verstößen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die zur Anwendung der Verordnung notwendigen Begriffsbestimmungen. In Nummer 2 ist zum Nachweis der Nämlichkeit neben den entsprechenden Dokumenten oder Bescheinungen eine Kennzeichnung des Tieres nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erforderlich. Nach diesen Regelungen sind Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet wird, bereits jetzt durch Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen vom Einfuhr- und Verbringungsverbot. Nach Absatz 1 sind dies Hunde, die als Diensthunde des Bundes, insbesondere als

Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung, als Diensthunde der Länder, insbesondere der Polizei, als Diensthunde der Städte und Gemeinden, als Diensthunde fremder Streitkräfte, als Blindenhunde, als Behindertenbegleithunde und als Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes gehalten werden. Diese Hunde erfüllen im öffentlichen Interesse eine besondere Zweckbestimmung, so dass die Ausnahme vom Einfuhr- und Verbringungsverbot gerechtfertigt ist.

Nach Absatz 2 dürfen gefährliche Hunde in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn sie nach vorübergehender Ausreise in ein Land zurückkehren, in dem sie berechtigt gehalten werden dürfen.

Ferner dürfen nach Absatz 3 gefährliche Hunde der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes aufgeführten Rassen oder deren Kreuzungen eingeführt oder in das Inland verbracht werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere den Reiseverkehr. Bei ihrem Aufenthalt im Inland sind die übrigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für gefährliche Hunde zu beachten (z.B. Zucht- und Ausstellungsverbot nach der Tierschutz-Hundeverordnung, Leinen- und Maulkorbzwang nach den Landeshundeverordnungen). Sofern längere Aufenthalte gerechtfertigt werden können – zum Beispiel wegen akuter Erkrankung der Begleitperson oder des Tieres –, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Verlängerung genehmigen.

Absatz 4 regelt Ausnahmen vom Verbrings- und Einfuhrverbot des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Nach landesrechtlichen Regelungen kann die Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall durch Wesenstest widerlegt werden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, Hunde, bei denen die durch Landesrecht vorgegebene Vermutung widerlegt ist, von dem Verbot auszunehmen. Dies muss durch eine den Landesvorschriften entsprechende Haltungsberechtigung belegt werden können. Ebenfalls sollen solche Hunde ausgenommen werden, für die mit dem Ziel des ständigen Haltens die Haltungsberechtigung erbracht werden soll. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis – etwa die Anmeldebescheinigung für einen Wesenstest – erforderlich und die Ankunft des Hundes ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Begleitperson. Diese hat sicherzustellen, dass die Nämlichkeit des Hundes festgestellt werden kann. Ferner ist die Zweckbestimmung des

Hundes bzw. die Berechtigung zum Halten im Inland nachzuweisen. Hierzu muss die Begleitperson über geeignete Dokumente und Bescheinigungen verfügen. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde kann somit überprüfen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so regeln sich die Befugnisse der Behörde nach § 4.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Befugnisse der zuständigen Behörde bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes bzw. dieser Verordnung. Ist ein Ausnahmetatbestand nicht gegeben, so kann die Behörde auch das unverzügliche Verbringen des gefährlichen Hundes an den Ort seiner Herkunft anordnen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

14.06.01

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhr-
verbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hunde-
verbringungs und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)****A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BGBl. I 2001 S. 530) sieht in § 2 vor, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen. Ebenso dürfen Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.

Damit sich durch dieses Verbot nicht übermäßige Beschwerden - z. B. des Reiseverkehrs - ergeben, ermächtigt § 2 Abs. 2 des Gesetzes die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen.

Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland enthält die notwendigen Ausnahmetatbestände und regelt das bei ihrer Anwendung einzuhaltende Verfahren.

B. Lösung

Die Verordnung sieht in folgenden Fällen für gefährliche Hunde Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vor:

...

- Diensthunde,
- Blindenhunde, Behindertenbegleithunde sowie Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes,
- gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, welche sich nicht länger als vier Wochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z.B. im Rahmen des Reiseverkehrs),
- gefährliche Hunde, aus dem in Deutschland z. Zt. vorhandenen Bestand, die ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt werden sollen,
- gefährliche Hunde, die berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen oder für die die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll.

Die Verordnung sieht vor, dass der Halter verpflichtet ist, die Nämlichkeit (Identität) des Hundes durch entsprechende Belege nachzuweisen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der mögliche Vollzugsaufwand für den Bund und für die Länder ist zur Zeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt.

14.06.01

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhr-
verbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hunde-
verbringungs und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. Juni 2001

022 (132) - 400 00 - Ti 4/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot
von gefährlichen Hunden in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung – HundVerbrEinfVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



**Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot
von gefährlichen Hunden in das Inland
(Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)**

Vom

Auf Grund des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 3 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung:

§1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Begleitperson:
eine Person, die einen gefährlichen Hund in das Inland verbringt oder einführt ;
2. Nämlichkeit:
Übereinstimmung des in das Inland verbrachten oder eingeführten gefährlichen Hundes mit dem in Dokumenten oder Bescheinigungen und durch Kennzeichnung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Tier.

§ 2

Ausnahmen vom Verbringungs- und Einfuhrverbot

(1) Gefährliche Hunde, die als Diensthunde des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung, als Diensthunde der Länder, insbesondere der Polizei, als Diensthunde der Städte und Gemeinden, als Diensthunde fremder Streitkräfte gehalten werden sollen, sowie Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden.

(2) Gefährliche Hunde dürfen in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Hunde nach vorübergehendem Verbringen in das Ausland oder vorübergehender

Ausfuhr in ein Bundesland zurückkehren, in dem sie berechtigt gehalten werden dürfen.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes dürfen vorübergehend in das Inland verbracht oder eingeführt werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen im Inland aufhalten werden. Eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag genehmigt werden.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dürfen zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Begleitperson nachweist, dass

1. die Hunde berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen oder
2. die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll.

Das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr nach Satz 1 Nr. 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach der Ankunft in dem Land, in dem die Berechtigung erlangt werden soll, anzuzeigen.

§ 3

Pflichten der Begleitperson

(1) Die Begleitperson eines gefährlichen Hundes muss über die zur Feststellung der Nämlichkeit des Hundes erforderlichen geeigneten Dokumente und Bescheinigungen verfügen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. Geeignete Dokumente und Bescheinigungen sind insbesondere der Abstammungsnachweis, der Impfpass oder die Wesenstestbescheinigung.

(2) Die Begleitperson hat neben den für eine Nämlichkeitskontrolle erforderlichen Dokumenten oder Bescheinigungen nach Absatz 1

1. im Falle des § 2 Abs. 1 amtliche Bescheinigungen, welche die Zweckbestimmung des Hundes bestätigen,
2. im Falle des § 2 Abs. 2 und 4 Nr. 1 amtliche Bescheinigungen, welche das berechtigte Halten des Hundes im Inland bestätigen,

3. im Falle des § 2 Abs. 3 amtliche Bescheinigungen, welche bestätigen, dass der Hund bislang nicht als gefährlich aufgefallen ist,
4. im Falle des § 2 Abs. 4 Nr. 2 amtliche Bescheinigungen, welche bestätigen, dass die Berechtigung zum ständigen Halten erlangt werden soll mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 hat die Begleitperson glaubhaft zu machen, dass der Aufenthalt vorübergehend ist.

(4) Dokumente und Bescheinigungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Bescheinigungen und Dokumente in einer fremden Sprache müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

§ 4

Befugnisse der zuständigen Behörde

Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung über das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr fest, so kann sie

1. anordnen, dass der Hund untergebracht und versorgt wird, bis die Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung für das Verbringen in das Inland oder die Einfuhr erfüllt sind,
2. den Hund beschlagnahmen und unterbringen oder
3. das unverzügliche Zurückbringen an den Ort der Herkunft des Hundes anordnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BGBl. I 2001 S. 530) sieht in § 2 vor, dass Hunde bestimmter Rassen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen.

Damit sich durch dieses Verbot nicht übermäßige Beschränkungen - z.B. des Reiseverkehrs - ergeben, ermächtigt § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zuzulassen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auch Vorschriften über Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Hunde nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen, durch Rechtsverordnung erlassen.

Die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland enthält die notwendigen Ausnahmetatbestände sowie die Voraussetzungen und regelt das bei ihrer Anwendung einzuhaltende Verfahren und die Maßnahmen bei Verstößen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die zur Anwendung der Verordnung notwendigen Begriffsbestimmungen. In Nummer 2 ist zum Nachweis der Nämlichkeit neben den entsprechenden Dokumenten oder Bescheinungen eine Kennzeichnung des Tieres nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erforderlich. Nach diesen Regelungen sind Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet wird, bereits jetzt durch Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen vom Einfuhr- und Verbringungsverbot. Nach Absatz 1 sind dies Hunde, die als Diensthunde des Bundes, insbesondere als

Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Zollverwaltung, als Diensthunde der Länder, insbesondere der Polizei, als Diensthunde der Städte und Gemeinden, als Diensthunde fremder Streitkräfte, als Blindenhunde, als Behindertenbegleithunde und als Hunde des Katastrophen- und Rettungsschutzes gehalten werden. Diese Hunde erfüllen im öffentlichen Interesse eine besondere Zweckbestimmung, so dass die Ausnahme vom Einfuhr- und Verbringungsverbot gerechtfertigt ist.

Nach Absatz 2 dürfen gefährliche Hunde in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn sie nach vorübergehender Ausreise in ein Land zurückkehren, in dem sie berechtigt gehalten werden dürfen.

Ferner dürfen nach Absatz 3 gefährliche Hunde der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes aufgeführten Rassen oder deren Kreuzungen eingeführt oder in das Inland verbracht werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere den Reiseverkehr. Bei ihrem Aufenthalt im Inland sind die übrigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für gefährliche Hunde zu beachten (z.B. Zucht- und Ausstellungsverbot nach der Tierschutz-Hundeverordnung, Leinen- und Maulkorbzwang nach den Landeshundeverordnungen). Sofern längere Aufenthalte gerechtfertigt werden können – zum Beispiel wegen akuter Erkrankung der Begleitperson oder des Tieres –, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Verlängerung genehmigen.

Absatz 4 regelt Ausnahmen vom Verbrings- und Einfuhrverbot des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes. Nach landesrechtlichen Regelungen kann die Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall durch Wesenstest widerlegt werden. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, Hunde, bei denen die durch Landesrecht vorgegebene Vermutung widerlegt ist, von dem Verbot auszunehmen. Dies muss durch eine den Landesvorschriften entsprechende Haltungsberechtigung belegt werden können. Ebenfalls sollen solche Hunde ausgenommen werden, für die mit dem Ziel des ständigen Haltens die Haltungsberechtigung erbracht werden soll. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis – etwa die Anmeldebescheinigung für einen Wesenstest – erforderlich und die Ankunft des Hundes ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Begleitperson. Diese hat sicherzustellen, dass die Nämlichkeit des Hundes festgestellt werden kann. Ferner ist die Zweckbestimmung des

Hundes bzw. die Berechtigung zum Halten im Inland nachzuweisen. Hierzu muss die Begleitperson über geeignete Dokumente und Bescheinigungen verfügen. Diese sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde kann somit überprüfen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so regeln sich die Befugnisse der Behörde nach § 4.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Befugnisse der zuständigen Behörde bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes bzw. dieser Verordnung. Ist ein Ausnahmetatbestand nicht gegeben, so kann die Behörde auch das unverzügliche Verbringen des gefährlichen Hundes an den Ort seiner Herkunft anordnen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

19.10.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A.**1. Zu § 2 Abs. 2 HundVerbrEinfVO**

In § 2 Abs. 2 sind die Wörter „in ein Bundesland zurückkehren, in“ durch die Wörter „an einen Aufenthaltsort im Inland zurückkehren, an“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 2 des Entwurfs ist anstatt des Wortes „Bundesland“ in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs die verfassungsrechtlich korrekte Bezeichnung „Land“ zu verwenden. Da dies im Zusammenhang des § 2 Abs. 2 des Entwurfs jedoch missverständlich sein könnte, empfiehlt sich eine vom Staatsorganisationsrecht unabhängige Formulierung.

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 HundVerbrEinfVO

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

Begründung:

Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der von der Einfuhrregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 HundVerbrEinfG in Bezug auf den vorübergehenden Aufenthalt zum Beispiel für den Urlaubs- und Reiseverkehr sind nicht ersichtlich.

...

3. Zu § 2 Abs. 4 HundVerbrEinfVO

§ 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes dürfen zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Begleitperson nachweist, dass die Hunde berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen.“

Begründung:

Ausgehend von der Auffassung des Bundes, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten Hunde von dem Verbot der Einfuhr oder des Verbringens dann nicht umfasst sind, wenn sie nicht zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland gelangen, ist eine Einfuhr/ein Verbringen zum Zweck des ständigen Haltens vor einer Klärung der Frage, ob der Hund berechtigterweise ständig gehalten werden darf, nicht sachgerecht. Der Vollzug wäre mit der Schwierigkeit behaftet, dass der Hund im Falle einer fehlenden Berechtigung gar nicht erst in das Inland gelangen sollte.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und 4 - neu -, Absatz 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 Satz 2 - neu - HundVerbrEinfVO

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Richtigkeit der Angaben muss in den Dokumenten und Bescheinigungen, in denen Angaben über Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse und Fellfarbe des Hundes enthalten sind, vom Ursprungsland amtlich bestätigt sein.“

bb) Nach Satz 2 sind folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

"Ist der Hund dauerhaft gekennzeichnet, sind amtliche Bestätigungen über Tätowier- oder Chip-Nummer ausreichend. In den Fällen des Satzes 3 hat die Begleitperson das Ablesen der Tätowier- oder Chip-Nummer zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes zu unterstützen."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. im Falle des § 2 Abs. 2 und 4 amtliche Bescheinigungen, welche das berechnigte Halten des Hundes an dem Aufenthaltsort des Hundes bestätigen,“

bb) Nummer 4 ist zu streichen.

c) Dem Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei der Einfuhr ist eine Bescheinigung der Zollbehörden mit dem Einfuhrdatum erforderlich. Die Bescheinigung ist bei der Ausreise wieder vorzulegen.“

Begründung:

Die erforderlichen Identitätsnachweise bedürfen für ihre Wirksamkeit amtlicher Bestätigungen, da sie bei überwiegender Ausfüllung durch den Hundehalter selbst oder durch weitere Privatpersonen keine Kontrollfunktion entfalten können.

Da der Aufenthalt des Hundes nach den Länderregelungen nur in Teilen berechtigterweise erfolgen kann, bedarf es hier einer örtlichen Konkretisierung.

Die Streichung ist Folge der Streichung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 HundVerbrEinfVO (angestrebte Haltungserlaubnis)

Die Kontrolle des befristeten Aufenthalts stößt in der Praxis naturgemäß auf erhebliche Vollzugsprobleme, die nur im Rahmen einer Einfuhr über Kontrollstellen Anknüpfungspunkte bietet.

5. Zu § 4 Satz 1 und Satz 2 - neu - HundVerbrEinfVO

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern „, so kann sie“ ist das Wort „insbesondere“ einzufügen.

b) Dem § 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Befugnisse der zuständigen Behörde aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung zu Buchstabe a:

Bei dem Maßnahmenkatalog wird die Klarstellung einer Öffnung für die erforderlichen Maßnahmen für erforderlich gehalten.

Begründung zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

B.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend von den übrigen Ermächtigungen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde Gebrauch zu machen und die Einfuhr und das Verbringen von gefährlichen Hunden, insbesondere über bestimmte Grenzkontrollstellen, in das Inland näher zu regeln, um einen (möglichst) effektiven Vollzug sicherzustellen